



Hygienekonzept für die kommunalen Begegnungsstätten des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, Amt für Soziales

Vorbemerkung

Die nachstehenden Regelungen orientieren sich an der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.09.2021 und dem Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 18.09.2021.

Paragraph 8 a der aktuellen Maßnahmenverordnung ermöglicht es Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte und genesene Personen zugänglich zu machen (sog. 2G-Optionsmodell). Die Leitungen der Einrichtungen haben sich einstimmig für die Anwendung des 2G-Optionsmodells ausgesprochen. Der stellvertretende Bezirksbürgermeister und Stadtrat für Soziales, Herr Mildner-Spindler gab am 20.09.2021 sein Einverständnis das 2G-Optionsmodell in den kommunalen Begegnungsstätten anzuwenden. Das vorliegende Hygienekonzept tritt zum 27.09.2021 in Kraft und gilt bis vorerst 23.10.2021.

Anwendung des 2G-Optionsmodells

Der Zutritt zu den Innenräumen der Begegnungsstätten ist grundsätzlich nur noch geimpften und genesenen Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gestattet.

Dazu zählen:

1. Geimpfte Personen, deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Die Regelung gilt sowohl für die Besucher*innen, als auch für sämtliche haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, für Honorarkräfte und Künstler*innen – kurz: für alle, die sich in den Innenräumen der Begegnungsstätte aufhalten.

Die Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfallen mit Anwendung der 2G-Regelung.

Die Ausnahmen für den Personenkreis gelten nur, sofern diese keine typischen Symptome (Husten, Fieber, Atemnot, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) aufweisen. (Vgl. § 8 Abs. 2)

Außenbereich

Die Nutzung der Außenbereiche der Begegnungsstätten ist auch Personen erlaubt, die nicht geimpft noch genesen sind, aber ein tagesaktuelles, negatives Testergebnis vorweisen können.

In den Außenbereichen gelten die AHA-Regeln.

Anwesenheitsdokumentation

- Die Anwesenheit ist tagesaktuell zu dokumentieren. Die Verantwortung obliegt den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, bei deren Abwesenheit den jeweiligen Gruppenleitungen bzw. Honorarkräften.
- Der 2G-Nachweis bzw. 3G-Nachweis bei Aufenthalt im Außenbereich muss durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Verbindung mit einem Lichtbildausweis von den verantwortlichen Personen geprüft werden.
- Der Nachweis der Impfung oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein, d.h. über eine App oder einen ausgedruckten QaR-Code erfolgen.
- Die Eintragungen auf der Anwesenheitsliste sollen nach Möglichkeit mit eigenen Stiften vorgenommen werden. Die Einrichtungen stellen bei Bedarf Werbestifte bereit, die von den Gästen mitgenommen werden können oder nach der Nutzung desinfiziert werden.

Desinfektions- und sonstige Schutzmaßnahmen

- An den Eingängen stehen Desinfektionsspender zur Handdesinfektion bereit.
- Einmal-Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- Eine ausreichende Durchlüftung, insb. zwischen wechselnden Gruppen/Angeboten, soll durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften erreicht werden.
- Chorproben sind grundsätzlich auf max. 60 Minuten zu begrenzen. Während der Proben soll halbstündlich gelüftet werden.

Sanitärnutzung

- Eine Einzelnutzung der Waschräume ist mit Anwendung des 2G-Modells nicht mehr erforderlich.
- Aushänge zur Handhygiene sowie Spender zur Handdesinfektion sind in allen Waschräumen anzubringen/aufzustellen.

Speisen und Getränke

- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am Tisch zulässig.

Begrenzung der Personenzahl in den nutzbaren Räumen

Eine Übersicht der max. zulässigen Personen je Raum ist in allen Einrichtungen gut sichtbar auszuhängen.

BGS Charlottenstraße

- Gruppenangebote: 15 – 30 Personen
- Veranstaltungen: 30 Personen

BGS Falckensteinstraße

- Saal: 40 Personen
- Kleiner Saal: 6 Personen
- Werkstatt: 8 Personen
- PC-Raum: 5 Personen
- Vorraum PC-Raum: 2 Personen

BGS Friedrichstraße

- Gruppenangebote: 12 Personen je Raum
- Veranstaltungen: 30 Personen insgesamt

BGS Gitschiner Straße

- Hauptraum: 40 Personen
- Beratungsraum: 3 Personen

BGS Kadiner Straße

- Raum vorn: 20 Personen
- Raum Ri. Terrasse: 15 Personen
- Raum Ri. Straße: 15 Personen
- Beratungsraum: 5 Personen

Wegekonzept

Eine Trennung der Ein- und Ausgänge ist nicht mehr erforderlich.

Die Ein- und Ausgänge sollten in unmittelbarer Nähe des jeweils zu nutzenden Raumes liegen.

Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten / durch Externe

Bei Angeboten/Veranstaltungen, die außerhalb der Dienstzeiten / während der Abwesenheit der Hauptamtlichen stattfinden, ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese ist für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen verantwortlich. Ihnen wird ein Exemplar des vorliegenden Hygienekonzeptes ausgehändigt. Die Kenntnisnahme und Verpflichtung zur Einhaltung muss per Unterschrift bestätigt werden.

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Hygienekonzeptes für die kommunalen Begegnungsstätten des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, Amt für Soziales.

Ich habe die Regelungen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung bei der Nutzung der Begegnungsstätte _____ für:

(Hier Name des Angebots/der Gruppe/der Veranstaltung eintragen.)

Name, Vorname

Ort, Datum, Unterschrift